

# Position



Verband | Biologie, Biowissenschaften  
& Biomedizin in Deutschland

## **Zum Instrument des tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes**

Das Verbandsklagerecht räumt Tierschutzverbänden die Möglichkeit ein, mit Hinweis auf den Tierschutz auch gegen genehmigte wissenschaftliche Tierversuche jederzeit gerichtlich vorzugehen. Die Befürworter des Gesetzesvorhabens versprechen sich davon, den Tierschutz in Deutschland zukünftig besser sichern zu können. Der vbbm trägt große Sorge, dass die Biowissenschaftliche Forschung durch die Einführung des tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes irreparablen Schaden nehmen wird.

### **I. Negative Konsequenzen für die biowissenschaftliche Forschung**

Der vbbm fürchtet, dass das Rechtsinstrument „tierschutzrechtliche Verbandsklage“ von den Tierschutzverbänden dazu genutzt werden wird, die von ihnen aus prinzipiellen Erwägungen abgelehnte Tierexperimentelle Forschung an den Universitäten, den Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie zu blockieren. Es ist anzunehmen, dass Tierschutzverbände das Instrument der Verbandsklage zukünftig systematisch nutzen und Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse von Tierversuchen nach § 8 Abs. 1 TierSchG einlegen werden. Der vbbm geht davon aus, dass die Genehmigungen vor Gericht Bestand haben werden, da Behörde und beratendes Kommissionen nach § 15 TierSchG (also unter Einbeziehung der Tierschutzverbände) die entsprechenden Anträge zuvor intensiv geprüft haben. Aus Sicht der betroffenen Wissenschaftler bedeutet dies nicht nur einen erheblich erhöhten administrativen Aufwand, sondern vor allem einen Zeitverlust, der angesichts der international raschen Entwicklung in der biomedizinischen Forschung in vielen Fällen nicht wieder aufzuholen sein wird. Projekte, die auf Untersuchungen am Gesamtorganismus angewiesenen sind, sei es in der Grundlagenforschung oder in der auf ihren Ergebnissen aufbauenden klinischen Forschung, wären damit zukünftig kaum noch möglich. Die Verzögerung der betroffenen Forschungsprojekte führt darüber hinaus dazu, dass die wissenschaftliche Arbeit von Nachwuchswissenschaftlern (deren finanzielle Absicherung im Regelfall durch befristete Projektstellen und Stipendien gegeben ist) erheblich beeinträchtigt und die weitere Qualifikation (Dissertationen und Habilitationen) in Frage gestellt wird. In der Folge rechnet der vbbm mit weiterer Abwanderung der Spitzenforschung und dem Verlust von Forschungskompetenz und Innovationskraft in Deutschland. Die verbleibenden Forschungsinstitute zahlen dabei einen doppelten Preis: Sie verlieren fachlicher Kompetenz und internationales Ansehen, da sie in internationalen Kooperationsprojekten aufgrund der skizzierten Rechtsunsicherheit als eher unzuverlässiger Partner erscheinen müssen.

## **II. Fehlende sachliche Notwendigkeit für ein Verbandsklagerecht**

Nach Ansicht des vbbm ist die zusätzliche Einführung eines tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung nach sachlich nicht notwendig. Das derzeit geltende Tierschutzgesetz enthält rechtlich klare und ausreichende Bestimmungen, die eine gute Handhabe bieten, um den Tierschutz im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche sicher zu stellen.

Die vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten für Tierschutzverbände werden derzeit gut genutzt: Sei es bei der Anhörung in der Vorbereitung tierschutzrelevanter Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene oder durch die Mitarbeit in den Tierschutzkommissionen des Bundes und der Länder. Tierschutzverbände wirken auch in den Tierversuchskommissionen nach §15 TSchG mit, die die Genehmigungsbehörden bei der Entscheidungsfindung beraten. Die Genehmigungsentscheidungen werden von fachlich qualifizierten Behördenmitarbeitern (häufig Veterinärmediziner) und unter Hinzuziehung weiterer Fachleute (z. B. der Tierschutzbeauftragten der wissenschaftlichen Einrichtung) gefällt. Der vbbm hat derzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass in der biowissenschaftlichen Forschung jeder genehmigte Tierversuch in Hinblick auf seine gesellschaftliche und ethische Vertretbarkeit sorgfältigst geprüft wurde.

## **III. Verbandsklagerecht kein geeignetes Instrument**

Nach Ansicht des vbbm ist das tierschutzrechtliche Verbandsklagerecht kein geeignetes Instrument um die Standards bei konkreten wissenschaftlichen Tierversuchen (und damit auch die Bedingungen für die Versuchstiere) zu verbessern.

Zukünftig würde über die Notwendigkeit einzelner Tierversuche nicht mehr zwischen genehmigender Fachbehörde und der sie fachkompetent beratenden Kommissionen, sondern vor Gericht diskutiert. Wie die Gerichte mit den daraus resultierenden Anforderungen an Fachkompetenz umgehen, bleibt abzuwarten. Angesichts des bereits 1994 von den großen Tierschutzverbänden in der „Gießener Erklärung zum Tierschutz“ (Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) vorgelegten Forderung eines prinzipiellen Verbotes von Tierversuchen ist mit einer Klagewelle zu rechnen, die die Gerichte überlastet. Die daraus resultierende zwischenzeitliche Rechtsunsicherheit ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht akzeptabel.

I

## **V. Weiterentwicklung tierschutzrechtlicher Standards**

Tierschutzrechtliche Standards werden im Rahmen des oben dargestellten Instrumentariums unter Einbeziehung aller Beteiligten – auch der Tierschutzverbände – kontinuierlich weiter entwickelt. Unabdingbar ist dabei aus Sicht der biowissenschaftlichen Forschung eine Angleichung internationaler Standards für Tierversuche in der Forschung. Nur so lässt sich etwaigen Ausweichbestrebungen und der damit verbundenen Senkung der Standards vorbeugen. Beides kann weder im Sinne der Tierschutzverbände, noch in dem der biowissenschaftlichen Community sein. – Und im Übrigen auch nicht im Interesse einer vorausschauenden, auf den Erhalt und Ausbau des hiesigen Forschungsstandortes zielenden (Forschungs-)politik.

Als ein Ansatz, zumindest innerhalb der europäischen Gemeinschaft zu verbindlichen Standards zu kommen, sei hier die noch immer in Überarbeitung befindliche „EU-Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ erwähnt.

Berlin, Juli 2007